

S a t z u n g
der Seniorenvertretung der Stadt Kalkar
vom 20. Dezember 2024

Präambel

Der Rat der Stadt Kalkar richtet eine Seniorenvertretung mit dem Ziel ein, die Bürgerinnen und Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Die Seniorenvertretung ist die selbstständige Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Kalkar.
- (2) Der Rat der Stadt Kalkar richtet eine Seniorenvertretung mit dem Ziel ein, die Interessen von Seniorinnen und Senioren zu bündeln und zu fördern und somit zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Kalkar Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (5) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.
- (6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirats gelten die §§ 30 bis 32 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) entsprechend.

§ 2
Aufgaben und Mitwirkung

- (1) Die Seniorenvertretung vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie berät die Organe der Stadt und kann in Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen Stellungnahmen und Vorschläge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten in Ausschüssen und im Rat abgeben.
- (3) Die Seniorenvertretung ist Anlaufstelle und Sprachrohr für ältere Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Die Seniorenvertretung wirkt insbesondere mit bei:
 - a) der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,

- b) Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
- c) der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
- d) Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (Senioren- und barrierefreier Wohnraum),
- e) aktuellen Problemlagen sowie dem Abbau von Benachteiligung von Seniorinnen und Senioren,
- f) Maßnahmen und Projekten, die die Teilhabe von Seniorinnen und Senioren fördern (u. a. digitale Teilhabe).

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus neun Mitgliedern und neun stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Die Amtszeit ist an die Amtsperiode des Rates der Stadt Kalkar gekoppelt und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats; die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine neue Seniorenvertretung zusammentritt (konstituierende Sitzung).
- (3) Vorschläge für eine Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung können Einrichtungen, Verbände, Vereine und Institutionen einreichen, die im Sozial- und Seniorenbereich tätig sind. Diese Institutionen sowie Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtszeit durch die Verwaltung aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder der Seniorenvertretung zu unterbreiten. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf.
- (4) Die bisherigen Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen der Seniorenvertretung können sich nach Ablauf der Amtszeit aus dem Amt heraus erneut bewerben.
- (5) Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausdrücklich gewünscht.
- (6) Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist ein Hauptwohnsitz in Kalkar. Mitglieder des Rates der Stadt Kalkar sind ausgeschlossen. Scheidende Ratsmitglieder können sich bereits für die neu zu wählende Seniorenvertretung aufstellen lassen.
- (7) Für die Bewerbung als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von dem Bewerbenden Angaben zur Person (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Hauptwohnsitz, E-Mail, Telefon) sowie Angaben über die aktuell bzw. zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie ggf. Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung relevant sind.
- (8) Mitglied der Seniorenvertretung kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.
- (9) Alle eingehenden Vorschläge und Bewerbungen werden vom Ratsbüro der Verwaltung aufgenommen. Ein Besetzungsgremium, bestehend aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Leiter/der Leiterin des Fachbereiches 1 oder deren Vertretungen sowie jeweils einem/r Vertreter/in der im Rat vertretenden Fraktionen sowie einer Delegation

der bisherigen Seniorenvertretung (max. drei Personen), erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für den Rat. Hierbei sind auch die nicht berücksichtigten Bewerbungen aufzunehmen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Besetzungsgremiums gebunden.

- (10) Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitglieder nach Geschlecht und nach Organisations- und Verbandszugehörigkeit zu achten.

§ 4

Konstituierende Sitzung und Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin lädt zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll binnen eines Monats nach der Ratssitzung, in der die Zusammensetzung beschlossen wurde, stattfinden.
- (3) Aus der Mitte der Mitglieder der Seniorenvertretung wird mit einfacher Mehrheit die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer gewählt. Diese drei Personen bilden den Vorstand. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Vertretung der Seniorenvertretung

Die unter § 4 Absatz 3 genannten Personen vertreten die Seniorenvertretung nach außen hin und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten ihres Gremiums erledigen, haben jedoch hiervon in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder mindestens fünf Mitglieder der Seniorenvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (2) Die Einladungen erfolgen in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anlagen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der GO NW entsprechend.
- (4) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen der Seniorenvertretung werden protokolliert.

- (6) Zu Sitzungen der Seniorenvertretung können zu bestimmten Themen Sachverständige eingeladen werden.
- (7) Die Mitarbeit in der Seniorenvertretung ist ehrenamtlich.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Seniorenvertretung wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Stadt Kalkar für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.
- (9) Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Stadt Kalkar der Seniorenvertretung geeignete Räume für die Durchführung der Sitzungen, sowie angemessene Haushaltsmittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
- (10) Die Mittel dürfen ausschließlich für Aufgaben der Seniorenvertretung verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr benannte Person der Verwaltung kann nach eigenem Ermessen bzw. auf Weisung an den Sitzungen der Seniorenvertretung teilnehmen.
- (2) Die Seniorenvertretung benennt zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Mitglied, sowie je eine Stellvertretung als beratendes Mitglied für den Ausschuss bzw. die Ausschüsse, die für die Belange „Bauen“, „Verkehr“ und „Soziales“ zuständig sind und für diese Belange gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Rat bestätigt. Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses erhält das jeweilige beratende Mitglied der Seniorenvertretung und kann dann bei Bedarf an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Seniorenvertretung wird ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin in der Verwaltung benannt, die das Gremium in allgemeinen Angelegenheiten unterstützt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Seniorenvertretung leitet die Beschlüsse des Gremiums dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar zu.
- (5) Zwei Mitglieder der Seniorenvertretung vertreten diese bei der Seniorenvertretung des Kreises Kleve.
- (6) Ein Mitglied der Seniorenvertretung vertritt diese als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Rat. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Rat, beispielsweise aus den Reihen nicht berücksichtigter oder neuer Bewerbungen.

- (2) Scheidet die/der Vorsitzende, die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende oder die Schriftführerin/der Schriftführer aus, wird diese Position durch Neuwahl neu besetzt.

§ 9

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Zweifel über die Auslegung dieser Satzung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder entschieden.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung durch den Rat der Stadt Kalkar ist die Seniorenvertretung zu hören.
- (3) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 19.01.2022 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
19.12.2024	-	20.12.2024	23.12.2024	24.12.2024